

S t a d t E s s e n
Stadtvermessungsamt

Begründung +

zum Bebauungsplan Nr. 328

"An St. Immakulata"

- I. Räumlicher Geltungsbereich
- II. Allgemeines
- III. Bodenordnungsmaßnahmen
- IV. Kosten

+ Siehe § 9 Absatz 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960
(BGBl. I S. 341).

I. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ist im Bebauungsplan "An St. Immakulata" durch einen braunen Farbstreifen eindeutig gekennzeichnet.

Der Plan erfaßt die Besitzungen Borbecker Straße Haus Nr. 219 bis Nr. 239, Glühstraße Haus Nr. 33 bis Nr. 43, Kettelerstraße Haus Nr. 29 und Nr. 31, An St. Immakulata Haus Nr. 1 bis Nr. 5 sowie das nördlich an diesen Bereich angrenzende Grundstück zwischen der Dachstraße, dem Zugangsweg zum Friedhof und dem Friedhof.

II. Allgemeines

Aufgrund von Bedenken und Anregungen die während der Auslegung der Bebauungspläne "Borbeck" und "Schloßstraße/Kettelerstraße" einige Interessenten vorbrachten, wurde es erforderlich, aus diesen Verfahren einige Abschnitte im Bereich der Straße An St. Immakulata und der Dachstraße herauszunehmen und zu einem neuen Bebauungsplan zusammenzufassen.

Dadurch wird es auch möglich, diese dringenden Verfahren ohne erneute Offenlage weiterzuführen.

Gegenüber den ursprünglichen Festsetzungen ergeben sich folgende wesentliche Änderungen:

- a) die zwei bisher zwischen der Borbecker Straße und der Dachstraße sowie an der Straße An St. Immakulata vorgesehenen öffentlichen Kinderspielplätze entfallen. Dafür ist jetzt ein größerer öffentlicher Kinderspielplatz auf dem Grundstück an der Dachstraße eingeplant. Die hier vorgesehenen Baukörper brauchten dazu lediglich verschwenkt werden. Das Bauvolumen bleibt voll erhalten;
- b) das Baugrundstück für den Gemeinbedarf (kirchl. Gemeindezentrum) wird um Teilflächen aus den angrenzenden Grundstücken erweitert. Hier beabsichtigt die Kirchengemeinde ein Jugendheim mit Pfarrsaal und Pfarrbücherei zu errichten. Für später ist auch der Neubau der Kirche St. Immakulata vorgesehen.

Die Straße An St. Immakulata wird etwa ab Höhe des Hauses Nr. 3 in das Gemeinbedarfsgrundstück einbezogen. Weiter entfällt auch der geplante öffentliche Weg von der Glühstraße zur Straße An St. Immakulata und zu dem ursprünglich hier vorgesehenen Kinderspielplatz, da das Kirchengrundstück ohnehin an zwei öffentlichen Straßen grenzt.

III. Bodenordnungsmaßnahmen

Für die Geltungsbereiche der Bebauungspläne "Borbeck" und "Schloßstraße/Kettelerstraße" hat der Rat der Stadt die Umlegung gemäß § 46 Abs. 1 BBauG in Verbindung mit § 45 Abs. 2 BBauG nach Maßgabe der §§ 45 - 79 BBauG angeordnet.


Sollte sich die zur Verwirklichung des vorliegenden Bebauungsplanes erforderliche Bodenordnung nicht auf freiwilliger Basis durchführen lassen, ist beabsichtigt, von der im 5. Teil des BBauG aufgeführten Maßnahme -Enteignung- Gebrauch zu machen.

IV. Kosten

Gegenüber den für die Bebauungspläne "Borbeck" und "Schloßstraße/Kettelerstraße" ermittelten voraussichtlichen Kosten entstehen durch diese Änderungen keine Mehrkosten.

Essen, den 1. März 1966

Stadtplanungsamt


~~Oberbaurat~~
~~Baudirektor~~

Amt für Bodenordnung


Oberliegenschaftsrat

Tiefbauamt


Baudirektor

Dez. für Stadtentwicklung


~~Oberstadtdirektor~~
~~Beigeordneter~~

Dez. für Bauwesen


Beigeordneter



Diese Begründung hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 25. April 1966 bis 25. Mai 1966 öffentlich ausgelegen.

Essen, den 26. Mai 1966

Der Oberstadtdirektor

Im Auftrage



Städt. Verm. Amtmann



Gehört zur Vfg. V. 17.4.68
Az. IBA-125.4 (Essen 6205)

Landesbaubehörde Ruhr

Die Bekanntmachung gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) ist im Amtsblatt der Stadt Essen Nr. 20 vom 18. Mai 1968 veröffentlicht worden.

Diese Begründung liegt ab 18. Mai 1968 öffentlich aus.

Essen, den 20. Mai 1968

Der Oberstadtdirektor

Im Auftrage



Städt. Verm. Oberamtman



Mit Rücksicht auf die Paraphenrechtsprechung sind die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung vorsorglich erneut gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Essen vom 6. April 1973 bekanntgemacht worden.

Essen, den 9. April 1973

Der Oberstadtdirektor



Städt. VermessungsOberamtman

